



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umweltreferat

z.H. [REDACTED]
per e-mail

Mag. Julia Hauser

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED] Schlitters
Forststraße Schafalm – Hochleger [REDACTED] KG Navis
Forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl LUA- 3-3.2.2/6/2

Innsbruck, 27.10.2009

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 12.10.2009, GZ.2- 1047/14-2007-FN, eingelangt bei der Landesumweltanwaltschaft am 20.10.2009, wurde [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Wegbau vom Almgebäude der Schafalm in 1820 m Seehöhe zum Hochleger der Schafalm in 2100 m Seehöhe auf den Gpn. [REDACTED] und [REDACTED] KG Navis, gemäß den eingereichten Projektunterlagen, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft innerhalb offener Frist bezüglich Spruchpunkt „B.) Naturschutzrechtliche Bewilligung“ das Rechtsmittel der

B e r u f u n g .

- 1) Der gegenständliche Bescheid wird u.a. wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahren im Umfang seines Spruchpunktes B.) vollinhaltlich angefochten.
- 2) In eventu wird beantragt, den angefochtenen Bescheid aufgrund eines allfällig durchzuführenden - ergänzenden - Ermittlungsverfahrens (insbesondere in Bezug auf agrarfachliche Aspekte) aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

I. Vorbemerkungen

Die Landesumweltanwaltschaft ist sich des wertvollen Beitrags der Almwirtschaft für die Almenflächen und ihre zukünftige Erhaltung durchaus sehr bewusst. Eine **standortangepasste Bewirtschaftung und Pflege** dieser Landschaftsräume ist generell betrachtet auch **erwünscht** und wird als wertvoller Beitrag zum Naturschutz in Tirol betrachtet. Ein besonderes Anliegen ist der Landesumweltanwaltschaft dabei u.a. eine Bewirtschaftung über traditionelle Fuß- und Viehtriebege, um naturkundlich wertvolle Flächen in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte anthropogen zu überformen.

Im gegenständlichen Fall wird von der Berufungsbehörde in einer gesetzeskonformen Interessenabwägung abzuklären sein, ob die mit dem Projekt einhergehenden Eingriffe zu rechtfertigen sind. Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft soll eine zukünftige Erschließung des Schafalmhochlegers nicht auf Kosten des bisher unberührten Landschaftsbildes realisiert werden. Es wird daher auch zu prüfen sein, ob in diesem Zusammenhang ein Fußmarsch, innerhalb einer bereits erschlossenen Alm, den jeweiligen Bewirtschaftern – speziell auf Schaf- bzw. Galtviehalmen – zugemutet werden kann.

Darüber hinaus ist im engeren Projektbereich auch davon auszugehen, dass eine Wegerrichtung in der Länge von 520 lfm ohne die erforderlichen Verfahren bzw. Genehmigungen erfolgt ist. Die Landesumweltanwaltschaft geht daher davon aus, dass die zuständigen Behörden auch diesen Sachverhalt abklären und die rechtlich erforderlichen Schritte folgen werden.

II. Feststellungen zum Sachverhalt und zu den relevanten Verfahrensergebnissen

Es ist geplant einen Wegbau zwischen dem Almgebäude der Schafalm (1820 Meter) und dem Schafalm - Hochleger (2100 Meter) durchzuführen. Die Weglänge soll 1554 lfm betragen, wobei davon bereits 520 lfm ohne die erforderlichen Genehmigungen gebaut wurden. Der Weg führt streckenweise durch sehr steiles Gelände (60 – 90 % Hangneigung) und soll über sieben Kehren angelegt in weiterer Folge den Schafalm – Hochleger erreichen.

Laut Gutachten des naturkundlichen Sachverständigen ist dabei im oberen Drittel kein massiver Eingriff in die bestehende Vegetation notwendig. Der restliche Weg verläuft dann durch einen Fichten – Lärchenmischwald mit Schutzwaldfunktion. Dort konnte sich ein Almrosengebüsch entwickeln, welches, laut Sachverständigem, einen idealen Lebensraum für Birk- und Auerhuhn darstellt. Da die Balzplätze dieser Raufußhühner laut Hegemeister höher gelegen sind, werden nur geringe Auswirkungen für den Bestand erwartet.

Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft werden durch eine Realisierung dieses Projekts u. a. gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einhergehen. Der naturkundliche Sachverständige stellt in diesem Zusammenhang im Wesentlichen fest,

„dass sich in dem betroffenen Bereich bisher noch keinerlei Wegschneisen befinden und das dortige Landschaftsbild somit noch von Eingriffen verschont geblieben ist. Der geplante Weg wird besonders vom gegenüberliegenden Hang deutlich einsehbar sein. Als besonders störend werden sich dabei die gut sichtbaren Hangeinschnitte herausstellen, welche im sehr steile Gelände markant ausfallen werden. Der Sachverständige befürchtet durch die Eingriffe eine anthropogene Überformung der bestehenden Landschaft. Dadurch wird dieser Bereich seiner Natürlichkeit und Unberührtheit beraubt.“

Diese zu erwartenden Auswirkungen können nach Auffassung der Landesumweltanwaltschaft auch durch Nebenbestimmungen/Vorschreibungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) nicht auf ein erträgliches Maß gemindert werden. Des weiteren ist zu bedenken, dass eine Wiederaufforstung, der für den Bau notwendigerweise zu rodenden Fläche, in einer solchen Höhenlage mit Problemen (dauert mindestens 20 Jahre) verbunden ist. Das Schutzgut Landschaftsbild wird also durch das Projekt nicht nur massiv sondern auch nachhaltig beeinträchtigt.

Die Schafalm wird laut naturkundlichem Sachverständigen von ca. 400 Schafen beweidet. Es ist daher im Wesentlichen abschließend zu klären, ob bei einem solchen Eingriff in Schutzgüter nach § 1 Tiroler Naturschutzgesetz eine Bewirtschaftung nur mit der Errichtung eines ausgebauten Zubringerweges bewerkstelligt werden kann. Insbesondere gilt es zu klären, ob die vorliegende Infrastruktur, ein Steig, für die Zwecke der „Schafversorgung“ eventuell sogar ausreicht. [Es erscheint der Landesumweltanwaltschaft, für die Aufsicht und Kontrolle einer Schafherde, nicht notwendig jeden Tag zum Hochleger aufzusteigen. Da der Fußmarsch von einer Stunde nicht jeden Tag gemacht werden muss und außerdem im Almenbereich ein gewisser Fußmarsch auch nach Meinung des VwGH (2004/10/0173; Padrins-Alm) zumutbar ist, hält die Landesumweltanwaltschaft die Errichtung einer Straße in diesem Bereich für nicht zweckmäßig.

Zum renovierungsbedürftigen Stall, der sich am Hochleger befindet, kann auch über die vorhandene Seilbahn Baumaterial transportiert werden. Da es sich unbestrittener Maßen um einen „einfachen“ Stall (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer) handelt, wird davon ausgegangen, dass die Renovierungsarbeiten nicht besonders umfangreich ausfallen und auch nicht mit schweren Maschinen getätigt werden müssen.

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

- 1) Die Landesumweltanwaltschaft möchte vorweg zu bedenken geben, dass aus dem erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren bzw. dem gegenständlichen Bescheid nicht klar hervorgeht, ob überhaupt eine **Notwendigkeit für ein solches Straßenbauprojekt** besteht. Nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft sollte in dieser Grundsatzfrage das Ermittlungsverfahren ergänzt

werden. Insbesondere könnte durch die Einholung eines agrarwirtschaftlichen Gutachtens die Notwendigkeit der Errichtung dieses Zubringerweges einer näheren Klärung zugeführt werden.

- 2) Die Landesumweltanwaltschaft geht davon aus, dass mit einer Realisierung der gegenständlichen Projektidee massive Beeinträchtigungen diverser Schutzgüter im Sinne des § 1 Tiroler Naturschutzgesetz einhergehen. Insbesondere wird das **Schutzgut Landschaftsbild** (§1 Abs. 1 lit d TNSchG 2005), eine gravierende und außerdem längerfristige Beeinträchtigung erfahren. Diese längerfristige Dauer der Beeinträchtigung wird auch von dem im Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Naturkunde attestiert. Dies resultiert seiner Einschätzung nach aus der Schwierigkeit die eine Wiederaufforstung in einer solchen Höhenlage mit sich bringt (mindestens 20 Jahre). Nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft können diese schwerwiegenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch durch Vorschreibungen in absehbarer Zeit nicht herabgemindert werden.
- 3) Die Landesumweltanwaltschaft sieht die **Interessensabwägung**, die seitens der Behörde im Bescheid durchgeführt wurde, als mangelhaft an. Öffentliche Interessen müssten für eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 29 Abs. 1 lit b TNSchG 2005, im Vergleich mit den Interessen des Naturschutzes, überwiegen. Das Bestehen von öffentlichem Interesse kann nämlich nach gängiger Rechtsprechung (VwGH, 29.10.2007, ZI. 2004/10/0229) nur dann bejaht werden, wenn die beantragte Maßnahme für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes, unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des betroffenen Betriebes, notwendig wäre. Dieser wesentliche Aspekt könnte u. a. auch durch die Einholung einer agrarwirtschaftlichen Expertise abschließend geklärt werden. Somit kann eine mögliche Existenzgefährdung für den Projektswerber aufgrund des bisherigen Ermittlungsverfahrens im Rahmen der vorgenommenen Interessensabwägung nicht entnommen werden.

Warum die Behörde in ihre Interessensabwägung die Bedeutung des Weges für den vorhandenen Schutzwald (forstfachliches Gutachten) miteinbezogen hat, ist für die Landesumweltanwaltschaft nicht nachvollziehbar.

Auch der forstfachliche Sachverständige hat die Notwendigkeit eines Straßenbaus zum Zweck der Waldbewirtschaftung als nicht erforderlich erachtet. Das öffentliche Interesse der Schutzwalderhaltung wird also auch ohne den geplanten Straßenbau gewahrt. Nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft hat in diesem Fall vor allem der Antragsteller ein privatwirtschaftliches Eigeninteresse am Projekt und nur in sehr geringem Maße die Öffentlichkeit. Das gilt besonders, wenn man bedenkt, dass im betroffenen Gebiet bezüglich des Landschaftsbildes sehr starke Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Inwieweit an einer „erleichterten“ Almwirtschaft ein öffentliches Interesse besteht, möge ebenfalls von der Berufsbehörde geprüft werden. Auch wenn die erstinstanzliche Behörde in ihrer Interessensabwägung mit einem erleichterten Viehtrieb argumentiert, so ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft nicht davon auszugehen bzw. fehlt es an einer nachvollziehbaren Begründung, dass die bisher eingebrachten öffentlichen Interessen an einer Realisierung des Weges gegenüber den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen überwiegen.

Generell wird auch zu hinterfragen bzw. zu prüfen sein, ob überhaupt eine Notwendigkeit besteht, Schafe jeden Tag zu beaufsichtigen. Sie können erfahrungsgemäß auch ohne weiteres für einige Tage unbeaufsichtigt auf der Alm verbleiben (www.austria-lexikon.at/Schafalmen)

Die Interessensabwägung seitens der Behörde wurde daher nach Meinung der Landesumweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar und transparent durchgeführt. Es ist nicht argumentiert und nachvollziehbar begründet worden, warum ein Überwiegen des öffentlichen Interesses für diesen Straßenbau gegeben ist.

- 4) Dem Ermittlungsverfahren bzw. dem erstinstanzlichen Bescheid kann zudem auch keine **gesetzeskonforme Alternativenprüfung** im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 entnommen werden. Für die Landesumweltschutzbehörde steht somit nicht abschließend fest, ob es eine alternative, weniger beeinträchtigende Variante für den geplanten Wegbau gibt. Die Landesumweltschutzbehörde hält eine **gesetzeskonforme Variantenprüfung** gerade in diesem Verfahren für unerlässlich.

Laut forstfachlichem Sachverständigen stellt sich ein **Wegbau** entlang der gewählten Route, zwischen der zweiten und der sechsten Kehre, technisch **äußerst schwierig und problematisch** dar. Sogar die Bezirksforstinspektion hat einen Verzicht auf den geplanten Wegbau in dem extrem steilen Gelände angeraten. Es werden vom Sachverständigen Hangrutschungen aufgrund des **äußerst schwierigen** Geländes für möglich gehalten, da bereits im Bereich Schafalmniederleger solche Rutschungen beobachtet wurden.

Darüber hinaus ist auch abzuklären, ob als „Transportmedium“ z.B. die bereits bestehende Seilbahn vermehrt genutzt werden könnte.

Die Landesumweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss,

- dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig geblieben ist bzw. das der rechtsrelevante Sachverhalt noch nicht feststeht.
- Die Einholung einer **agrarwirtschaftlichen Expertise** zur Frage der existenziellen Notwendigkeit eines Fahrweges hinauf zum Schafalmhochleger erscheint in konkreten Fall zweckmäßig.
- Nach Ansicht des Landesumweltschutzbeamten bedarf es einer **gesetzeskonformen Alternativenprüfung**. Diese ist nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde noch nicht erfolgt.
- Die im Verfahren aufgezeigten massiven Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Landschaftsbild** sind im Verfahren unbestritten geblieben. Ebenfalls außer Zweifel ist, dass die mit einer Realisierung des Projektes einhergehenden Beeinträchtigungen nicht in absehbarer Zeit auf ein vertretbares Maß herabgemindert werden können (die Wiederaufforstung würde sich über mindestens 20 Jahre hinziehen).
- Die Landesumweltschutzbehörde vertritt - wie oben bereits näher ausgeführt - die Auffassung, dass keine **gesetzeskonforme Interessenabwägung** erfolgt ist.
(Insbesondere konnte dem bisherigen Ermittlungsverfahren nur ein geringes öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhaben entnommen werden.)

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltschutzbehörde fristgerecht der

IV. Antrag auf Berufung

gestellt, die Berufungsbehörde möge dem beantragten Vorhaben, entsprechend den obigen Ausführungen und allfälligen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens, die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

In eventu wird beantragt den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer